

Der Gemeinde Oberombach, Kreis Rindfeld, nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S.341) in Verbindung mit der Satzungsordnung vom 26.6.1962 (GBl. I S.425) in der Fassung vom 26.11.1968 (GBl. I S.4627), der Flächeneinheitsverordnung vom 19.1.1965 (GBl. I S.23) und § 1 der 2. hessischen Verordnung zur Durchführung des Bundesgesetzes vom 20.6.1961 (GBl. I S.36) in Verbindung mit § 29 (4) der hessischen Bauordnung vom 6.7.1957 in der Fassung vom 30.9.1966 (GBl. I S.305)

Über den zeichnerischen Teil dieses Bebauungsplanes hinaus wird festgesetzt:

1. Die Dachneigung darf höchstens 30° (alter Teilung) betragen.
2. Kniestücke bis zu einer Höhe von 0,30 m sind zulässig.
3. Die Sockelhöhe darf 1,00 m nicht überschreiten.
4. Garagen:

Sollen Garagen in der Nachbargrenze errichtet werden, sind sie nur auf den dafür ausgewiesenen Flächen zulässig, im übrigen auf der gesamten überbaubaren Fläche der Grundstücke.

Wenn Garagen zweier benachbarter Grundstücke in der gemeinsamen Grenze errichtet werden sollen, sind sie als Doppelgarage mit einheitlicher Gestaltung zusammenzufügen.

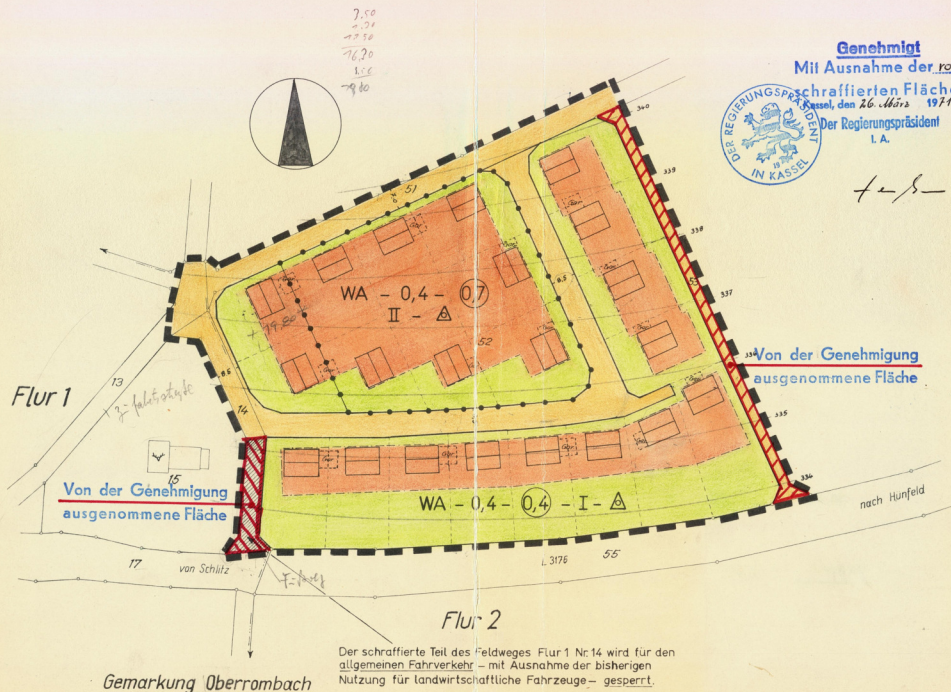
Annahmen können nur in begründeten Fällen (z.B. Geländeverhältnisse) zugelassen werden.

	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
	Baugrenze
	Abgrenzung unterschiedlicher baulicher Nutzung
	Zahl der Vollgeschosse (als Höchstgrenze)
	Grundflächenzahl
	Geschoßflächenzahl
	offene Bauweise, nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.
	Straßenverkehrsrflächen
	Flächen für Garagen
	vorgesehene Gebäude (Firstrichtung verbindlich)
	geplante Grundstücksgrenzen (unverbindlich)
	allgemeines Wohngebiet (Überbaubare Fläche)
	Grünflächen u. Hausgärten (Nicht überbaubare Flächen)

Abwässer, auch vorgeklärte, dürfen weder mittelbar noch unmittelbar der Landesstrasse Nr. 3176 noch deren Entwässerungsanlagen zugeleitet werden.

Hinweist:

Die Einmündung des Erschliessungsweges Flurstück Nr.13 in die Landesstrasse Nr. 3176 wird im Einvernehmen mit dem Hess.Strassenbauamt Fulda verkehrsgerecht ausgebaut.



Genehmigt
Mit Ausnahme der rot
schraffierten Fläche
Bassel, den 26. März 1971
Der Regierungspräsident
I. A.

Von der Genehmigung
ausgenommene Fläche

BEBAUUNGSPLAN NR.1
"AUFM LANGEN SAND"

DER GEMEINDE OBERROMBACH
KREIS HÜNFELD

- MAßSTAB 1:1000 -

Nach Abstimmung mit der Bauleitplanung der Nachbargemeinden
und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange offengelegt
in der Zeit vom 3.8.1970 bis 4.9.1970

Oberrombach, den 5.9.1970

Als Satzung beschlossen von der Gemeindevertretung am 1.9.1970

Präherombach, den. 12.9.1970

Genehmigungsvermerk:

Der genehmigte Bebauungsplan wird in der Zeit vom 30.9.1971
bis 30.10.1971 im Rathaus, 2. im mer 106 öffentlich ausgelegt.
Die Auslegung ist am 30.9.1971 ortsüblich durch öffentl. Bekanntm.
bekanntgemacht worden.

Hünfeld 9.11.17
~~Chemnitz~~ den 17.11.17

BEARBEITET IM AUFTRAGE DER GEMEINDE OBERROMBACH DURCH DAS

KULTURAMT BAD HERSFELD